

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Datenschutzkontrollen innerhalb der Polizei

Die **Kleine Anfrage 3896** vom 28. Mai 2019 hat folgenden Wortlaut:

Neben dem Landesbeauftragten für Datenschutz, der über die Einhaltung des Datenschutzes wacht, haben auch öffentliche Stellen eigene (interne) Datenschutzbeauftragte zu bestellen (vergleiche § 13 Thüringer Datenschutzgesetz), so auch Polizeibehörden in Thüringen. In den vergangenen Monaten berichteten Medien immer wieder über Datenschutzverstöße bei Polizeibehörden anderer Bundesländer. Der Hessische Innenminister kündigte an, die Kontrollmechanismen zu verbessern und das Landespolizeipräsidium bat im Frühjahr 2019 die internen Datenschutzbeauftragten künftig anlassunabhängige Kontrollen durchzuführen. Bei Abfragen aus Einwohnermeldedaten sollen nun mehr detaillierte Gründe angegeben werden. Der Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage (Drucksache 6/6913) vom 6. März 2019 war zu entnehmen, dass zwischen den Jahren 2014 und 2018 in 55 Fällen gegen Thüringer Polizeibeamte wegen Verstößen gegen das Datenschutzgesetz ermittelt wurde, in weiteren 154 Fällen wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche einzelnen Behörden in der Organisationsstruktur der Thüringer Polizei verfügen über einen eigenen Datenschutzbeauftragten (bitte darstellen nach Dienststellen)?
2. Wie werden unerlaubte Datenabfragen, etwa ein unberechtigter Zugriff auf INPOL, ComVor, IGVP, Einwohnermeldeamt und andere Systeme, beziehungsweise eine missbräuchliche Datenverwendung daraus in der Organisationsstruktur der Thüringer Polizei bislang bekannt gemacht und überprüft?
3. Wie viele unerlaubte Datenabfragen beispielsweise in Polizeisystemen beziehungsweise Hinweise auf derartige unerlaubte Abfragen wurden bei der Thüringer Polizei zwischen den Jahren 2014 und 2018 bekannt (bitte jeweils nach Jahren darstellen)?
4. Um welche Art von unerlaubten Datenabfragen, welche die Datenschutzbeauftragten innerhalb der Thüringer Polizei in den Jahren 2017 und 2018 feststellten, handelte es sich, welche Systeme und Datenbanken waren betroffen, welche Art von Daten floss dabei unberechtigt ab und welche Konsequenzen sind zu den Vorfällen bekannt (bitte um kurze Sachverhaltsdarstellung mit Art der Daten, betroffenen Systemen und Datenbanken sowie Verfahrensstand)?
5. In wie vielen Fällen kam es jeweils in den Jahren 2017 und 2018 zu Kontrollen durch eigene Datenschutzbeauftragte und welche Dienststellen waren davon betroffen?

6. Wie viele der in Frage 5 genannten Fälle waren jeweils in den Jahren 2017 und 2018 "anlassunabhängig" (bitte darstellen nach Dienststellen)?
7. In wie vielen der in Frage 5 genannten Fälle in den Jahren 2017 und 2018 kam es zu Beanstandungen, zu Verwarnungen und zu Bußgeldern (bitte darstellen nach Dienststellen)?
8. Wie wurden die in der Vorbemerkung genannten Verfahren wegen Verstößen gegen das Datenschutzgesetz abgeschlossen, etwa durch Anklage, Einstellung nach § 170 Abs. 2, Einstellung nach 153a StPO oder Ähnliches (bitte jeweils nach Jahren 2014 bis 2018 darstellen)?
9. Wie wurden die in der Vorbemerkung genannten Verfahren wegen Verstößen gegen das Dienstgeheimnis abgeschlossen, etwa durch Anklage, Einstellung nach § 170 Abs. 2, Einstellung nach 153a StPO oder Ähnliches (bitte jeweils nach Jahren 2014 bis 2018 darstellen)?
10. Wird die Landesregierung die polizeiinternen Kontrollmechanismen künftig dahingehend verbessern, dass ähnlich wie in Hessen verstärkt anlassunabhängige Stichprobenkontrollen durchgeführt werden und welche organisatorischen Maßnahmen und strukturellen Änderungen ergreift die Landesregierung, um datenschutzrechtliche Verstöße, wie unberechtigte Zugriffe auf beispielsweise INPOL, ComVor, IGVP, Einwohnermeldedatenabfragen, beziehungsweise um eine missbräuchliche Datenverwendung künftig zu verhindern oder zu erkennen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. August 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

- Landeskriminalamt
- Landespolizeidirektion
- Landespolizeiinspektion Erfurt
- Landespolizeiinspektion Gera
- Landespolizeiinspektion Gotha
- Landespolizeiinspektion Jena
- Landespolizeiinspektion Nordhausen
- Landespolizeiinspektion Saalfeld
- Landespolizeiinspektion Suhl
- Autobahnpolizeiinspektion
- Bereitschaftspolizei
- Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei (Bildungszentrum der Thüringer Polizei, Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei)

Zu 2.:

Unerlaubte Datenabfragen werden nicht bekannt gemacht. Vielmehr werden sie aufgrund von Anzeigen von Betroffenen oder Hinweisen bekannt. (Straf-)Anzeigen werden zentral durch den Bereich Interne Ermittlung der Landespolizeidirektion für die Thüringer Polizei geprüft und bearbeitet. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten oblag bis zur Übertragung der Zuständigkeit auf den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Juni 2018 der Landespolizeidirektion, dem Landeskriminalamt und den Polizeibildungseinrichtungen.

Zu 3.:

In den Bildungseinrichtungen fand im Jahr 2014 eine unerlaubte Datenabfrage statt. Im Landeskriminalamt lag keine vor.

Die Anzahl unerlaubter Datenabfragen wird in der Landespolizeidirektion statistisch nicht erfasst. Ein Auszählen müsste händisch erfolgen und bedingt die aufwendige Prüfung jedes einzelnen (Verdachts-)Falls. Diese Einzelfallprüfung hätte für die Landespolizeidirektion einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Folge.

Zu 4.:

Die Anzahl unerlaubter Datenabfragen wird in der Landespolizeidirektion statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:

Nahezu jeder datenschutzrechtlich relevante Sachverhalt ist untrennbar mit der Kontrolltätigkeit verbunden. Dies bezieht sich nicht nur auf das Bekanntwerden unbefugter Datenabrufe, sondern auf Kontrollen jeglicher Art.

Konkret bezogen auf Kontrollen unbefugter Datenabrufe ist festzustellen, dass diese zahlenmäßig nicht durchgehend erfasst wurden. Für eine umfassende Beantwortung müsste, wie bereits in der Antwort zur Frage 3 erläutert, eine händische Prüfung jedes (Verdachts-)Falls oder Hinweises in der Landespolizeidirektion erfolgen. Das Landeskriminalamt teilt keine und die Polizeibildungseinrichtungen teilen zwei Kontrollen in diesem engen Sinne mit.

Zu 6.:

Landespolizeidirektion: Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 5 liegen dazu keine statistischen Werte vor.

Landeskriminalamt: 0

Polizeibildungseinrichtungen: 0

Zu 7.:

Landespolizeidirektion: Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Landeskriminalamt : 0

Polizeibildungseinrichtungen: 0

Zu 8.:

Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Thüringer Datenschutzgesetz und Bundesdatenschutzgesetz wurden seitens der Staatsanwaltschaften wie folgt abgeschlossen:

Verfahren	2014	2015	2016	2018	gesamt
§ 152 Abs. 2 StPO	2			1	3
§ 154 StPO			1		1
§ 154 Abs.1 StPO	1				1
§ 170 Abs. 2 StPO	2	3	1	2	8
in Bearbeitung				1	1
kein Straftatbestand				1	1
Strafbefehl		1			1

(für 2017 kein Strafverfahren)

StPO - Strafprozessordnung

Unabhängig davon sei darauf verwiesen, dass einige der eingestellten Strafverfahren zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach § 43 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) an die Verfolgungsbehörde abgegeben und im Rahmen eines Bußgeldverfahrens betrieben wurden. Eine genaue Auflistung bedingt die Prüfung jedes Einzelfalls.

Zu 9.:

Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses wurden seitens der Staatsanwaltschaft wie folgt abgeschlossen:

Verfahren	2014	2015	2016	2017	2018	gesamt
§ 153 Abs. 1 StPO		1	1	1	1	4
§ 153a StPO			1		1	2
§ 153a Abs. 1 StPO				1		1
§ 154 Abs. 1 StPO			1			1
§ 170 Abs. 2 StPO	20	28	23	26	12	109
Geldstrafe			1			1
in Bearbeitung					4	4
kein Straftatbestand	2	1		7	2	12
noch nicht entschieden	1	1	4	4	3	13

Verfahren	2014	2015	2016	2017	2018	gesamt
Revision Generalstaatsanwaltschaft	1					1
Strafbefehl	1			1		2
unbekannt			1			1

Unabhängig davon sei darauf verwiesen, dass einige der eingestellten Strafverfahren zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach § 43 ThürDSG an die Verfolgungsbehörde abgegeben und im Rahmen eines Bußgeldverfahrens betrieben wurden. Eine genaue Auflistung bedingt die Prüfung jedes Einzelfalls.

Zu 10.:

Die Durchführung von Protokollrecherchen war für die Thüringer Polizei bereits bisher in der "Richtlinie zur Durchführung von Protokollrecherchen" des Landeskriminalamtes geregelt. Im Rahmen der aktuell erfolgten Anpassung dieser Richtlinie an die durch die EU-Datenschutzreform bedingten gesetzlichen Änderungen erfolgte unter anderem eine Übernahme der Voraussetzungen für die Nutzung von Protokolldaten nach § 51 Abs. 3 ThürDSG n. F., wonach gilt:

"Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Datenschutzbeauftragten, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und für Strafverfahren verwendet werden."

Danach kann der Datenschutzbeauftragte auch anlassunabhängige Überprüfungen der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungen vornehmen. Die in der Norm genannte Eigenüberwachung legt ebenfalls nahe, dass eine Kontrolle anlassunabhängig erfolgen kann.

Darüber hinaus werden weitere Möglichkeiten zur Stärkung des Datenschutzes und zur Verringerung der Anzahl unberechtigter Zugriffe eingesetzt, wie zum Beispiel:

- frühzeitige Einbindung des behördeninternen Datenschutzbeauftragten in Verfahren mit datenschutzrechtlichem Bezug,
- Sensibilisierung der Bediensteten,
- gegebenenfalls Einführung einer Dienstanweisung Datenschutz,
- turnusmäßige Schulungen sowie Belehrungen der Bediensteten,
- Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und
- Berechtigungskonzepte für automatisierte Verfahren.

Maier
Minister